

Bundesratsbeschluss über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigung an aktivdiensttuende Arbeitnehmer (Lohnersatzordnung)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **15 (1940)**

Heft 1

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101245>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum neuen Jahr

dem Kriegsneujahr 1940, Wünsche anzubringen, erscheint fast als Vermessenheit. Und doch wagen wir es. Wir wagen es, weil uns die Geschichte lehrt, daß es der Menschheit immer wieder gelungen ist, der dunkeln Gewalten im Menschen und in der Natur Herr zu werden, sie in ihrer Zerstörungswut zu hindern und Not und Elend, das sie im Gefolge hatten, zu heilen und zu lindern. Wir wagen es, weil wir von der Überzeugung erfüllt sind, daß die Kraft des guten Willens, die in Völkern und einzelnen lebt, nicht gebrochen ist und eines Tages wieder mit Macht hervorbrechen wird. Auch dafür schöpfen wir die Zuversicht aus der Geschichte der Menschheit und ihrem Kampf um Recht und Gerechtigkeit.

Das Schlagwort «Kampf aller gegen alle» galt einst als höchst modern und wissenschaftlich unanfechtbar. Die Wissenschaft selbst war es, die ihm den Todesstoß gab, indem sie nachwies, daß man mit ebensolchem Recht von der «gegenseitigen Hilfe in Tier- und Menschenwelt» reden und dafür unzählige Beispiele anführen könnte. Wo liegt das Übergewicht? Im Vernichtungswillen oder in der Hilfsbereitschaft? Im Auseinanderstreben oder im Zusammenstehen? So zu fragen, ist vielleicht interessante wissenschaftliche Bemühung, im Grunde genommen aber sehr unwichtige und nutzlose Beschäftigung. Das Übergewicht wird, so erleben wir es tagtäglich und so lehrt uns die Geschichte, gerade da liegen, wo wir es hinverlegen!

Die ersten Genossenschaften standen einem vielfältigen und scheinbar unausschöpfbaren Elend ihrer Genossen gegenüber. Sie haben dieses Elend nicht in erster Linie seziert und untersucht: sie haben Hand angelegt und es überwunden. Sie haben das Schwer-

gewicht auf die Seite gemeinsamen Handelns und freundschaftlicher Hilfe gelegt und damit gewonnen. Und was für die Genossenschaften gilt, das gilt auch für so manche andere Menschengemeinschaft, die durch Kampf und gemeinsames Werken der Schwierigkeiten Herr wurde und die trennenden Kräfte schließlich besiegte. Wir brauchen nur an die Geschichte unseres eigenen Staates zu erinnern.

Und darum wagen wir trotz allem unsere Wünsche anzubringen. Möge es unsern Genossenschaften gelingen, die schwere Zeit durchzukämpfen, im Innern die rechten Helfer und Freunde zu finden und nach außen den Stürmen standzuhalten.

Die Genossenschaft ist der lebendige Ausdruck des Willens zum festen Zusammenhalt. Diesen Zusammenhalt zu stärken und zu vertiefen und damit der Erfüllung unseres Wunsches die Bahn zu ebnen, das muß unser Ziel im kommenden Jahre sein. Unser Verband wird alles tun, um diesen Zusammenhalt zu fördern. Mögen unsere Genossenschaften ihn dabei nach Möglichkeit unterstützen und ihm, mit Kritik und Anregung, zur Seite stehen. Unser «Wohnen» wird sich das gleiche Ziel setzen. Mögen die Genossenschaften das Verbandsorgan nie beiseite legen, ohne sich zu fragen, wie es noch besser seiner Aufgabe entsprechend gestaltet und wie ihm vermehrte Freunde, Mitarbeiter und Abonnenten zugeführt werden könnten.

Bewußt und überlegt an der Arbeit stehen, den Gedanken der gegenseitigen genossenschaftlichen Hilfe hochhalten, das sei unsere Haltung. Dann werden unsere guten Wünsche zum Gelingen nicht ins Leere gesprochen sein!

Redaktion und Verlag.

DIE SCHWEIZ IN DER KRIEGSZEIT

Bundesratsbeschuß über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigung an aktivdiensttuende Arbeitnehmer (Lohnersatzordnung) Vom 20. Dezember 1939

Der schweizerische Bundesrat,

in der Absicht, zugunsten der aktivdienstleistenden Arbeitnehmer für die Dauer der gegenwärtigen Mobilisation versuchsweise eine Lohnausfallentschädigung einzuführen,

nach Verhandlungen mit Vertretern der Kantonsregierungen und nach Anhörung der Landesorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August

1939 über Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität,

beschließt:

I. Geltungsbereich

Art. 1

Dieser Bundesratsbeschuß findet Anwendung auf alle an einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Zu diesen Dienstverhältnissen zählt auch das Anstellungsverhältnis des Heimarbeiters und des Handelsreisenden.

II. Lohnausfallentschädigung

Art. 2

Anspruch auf eine Lohnausfallentschädigung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen haben die Wehrmänner, die bei ihrer jeweiligen Einberufung in den Aktivdienst in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis standen, ferner diejenigen Arbeitnehmer, die beim Einrücken stellenlos waren, aber während der letzten zwölf Monate vor dem Einrücken, die Zeit des Militärdienstes nicht eingerechnet, mindestens 150 Tage in Anstellung waren. Über die Anspruchsberechtigung der nur saisonweise oder periodisch tätigen Arbeitnehmer erläßt das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die nötigen Weisungen.

Als Aktivdienst gilt jeder mindestens 14 Tage dauernde obligatorische Militärdienst in der schweizerischen Armee während der Kriegsmobilmachung, mit Einschluß der militärischen Hilfsdienste, ferner der Dienst beim passiven Luftschutz und in den Sanitätsformationen des Roten Kreuzes. Der Dienst als Rekrut ist davon ausgenommen.

Art. 3

Die Lohnausfallentschädigung wird für jeden soldberechtigten Aktivdiensttag ausgerichtet. Sie besteht in einer Zuwendung pro Haushalt und einer Zulage pro Kind.

Für die Haushaltung eines jeden unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Wehrmannes (Ehemann, Witwer, Stütze des Haushaltes als Sohn oder Bruder) beträgt die Entschädigung

- Fr. 2.90 in ländlichen Verhältnissen,
- Fr. 3.35 in halbstädtischen Verhältnissen,
- Fr. 3.75 in städtischen Verhältnissen.

Übersteigt der Lohn Fr. 10.— im Tag (Sonn- und Feiertage eingerechnet), so wird die Haushaltungsentschädigung um je 15 Rappen erhöht für jede weiteren 80 Rappen, um die der Lohn von Fr. 10.— überschritten wird. Die Erhöhung darf jedoch im ganzen nicht mehr als 75 Rappen im Tag betragen.

Die Kinderzulagen betragen

- a) für das erste Kind
 - Fr. 1.20 in ländlichen Verhältnissen,
 - Fr. 1.45 in halbstädtischen Verhältnissen,
 - Fr. 1.80 in städtischen Verhältnissen;
- b) für jedes weitere Kind
 - Fr. 1.— in ländlichen Verhältnissen,
 - Fr. 1.20 in halbstädtischen Verhältnissen,
 - Fr. 1.50 in städtischen Verhältnissen.

Für die Kinderzulagen nicht in Betracht fallen Kinder zwischen dem vollendeten 15. und 18. Altersjahr mit Eigendienst und alle Kinder nach dem vollendeten 18. Altersjahr.

Dagegen darf durch die von der Kantonsregierung als zuständig bezeichnete Ortsbehörde die Ausrichtung der Kinderzulagen bewilligt werden an Wehrmänner mit Kindern für Personen, die nicht in der Lage sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, im Haushalt des Wehrmannes leben und von diesem ordentlicherweise unterhalten werden.

Haushaltungsentschädigung und Kinderzulagen zusammen dürfen bei Löhnen von weniger als Fr. 6.— im Tag (Sonn- und Feiertage eingerechnet) 90 Prozent des ausfallenden Lohnes nicht übersteigen. In allen andern Fällen beträgt die Höchstgrenze 80 Prozent des ausfallenden Lohnes. Es darf bei Anwendung dieser Bestimmung bei einem höhern Lohn und gleichen Verhältnissen nicht eine geringere Lohnausfallentschädigung ausbezahlt werden als bei einem niedrigeren Lohn. Im Einzelfall darf die Lohnausfallentschädigung nicht mehr als Fr. 12.— pro Haushaltstag betragen.

Wehrmänner, denen ein Anspruch auf Haushaltungsentschädigung und Kinderzulagen nicht zusteht, erhalten während der Dauer ihres Aktivdienstes 50 Rappen im Tag.

Von allfällig bestehenden vertraglichen Lohnansprüchen ist die Lohnausfallentschädigung in Abzug zu bringen. Gegenteilige Vereinbarungen der Parteien bleiben vorbehalten.

Art. 4

Die Auszahlung der Lohnausfallentschädigung gemäß Art. 2, Abs. 1, erfolgt in der Regel durch den Arbeitgeber, und zwar in Abständen, welche den ordentlichen Zahltagsterminen entsprechen. In welchen Fällen die Ausgleichskasse die Auszahlung selbst vorzunehmen hat, wird durch die Ausführungsverordnung des Bundesrates bestimmt.

Mangels anderer Abrede gilt der Arbeitgeber als berechtigt, die Lohnausfallentschädigung den Angehörigen des Wehrmannes auszuzahlen.

Voraussetzung der Auszahlung ist der Nachweis der entsprechenden Aktivdienstleistung.

III. Deckung der Kosten

Art. 5

Die finanzielle Deckung der Leistungen gemäß Art. 3 erfolgt zur einen Hälfte durch die unter diesen Bundesratsbeschluß fallenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zur andern Hälfte durch Beiträge aus öffentlichen Mitteln.

Der Anteil der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer wird in der Weise aufgebracht, daß jeder Arbeitgeber 4 Prozent von jeder Gehalts- oder Lohnauszahlung zu leisten hat, und zwar 2 Prozent zu eigenen Lasten und 2 Prozent zu Lasten des gehalts- oder lohnbeziehenden Arbeitnehmers, beides für so lange, bis der Ertrag der 4 Prozent gemäß Absatz 1 die Hälfte aller während der gegenwärtigen Mobilisation ausbezahlten Lohnausfallentschädigungen erreicht.

Für die der andern Hälfte des Gesamtaufwandes gleichkommenden Beiträge aus öffentlichen Mitteln haftet der Bund. Für ein Drittel seiner daherigen Leistungen sind ihm die Kantone rückerstattungspflichtig. Die Verteilung dieser Rückerstattungsquote auf die einzelnen Kantone erfolgt nach der Zahl der unselbständig Erwerbenden unter der Wohnbevölkerung, wie sie für das Jahr 1940 durch das Eidgenössische Statistische Amt neu festgestellt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt wird vorläufig auf die Zahlen der Volkszählung vom Jahre 1930 abgestellt, unter Vorbehalt der Ausgleichung nach Durchführung der Volkszählung des Jahres 1940.

Die Kantonsregierungen sind befugt, für einen Teil der ihrem Kanton auffallenden Rückerstattungsquote die Gemeinden in Anspruch zu nehmen.

Art. 6

Die Beitragspflicht des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers von je 2 Prozent bezieht sich sowohl auf die Gehälter und Löhne, die durch Leistungen aus Dienstvertrag verdient worden sind, als auch auf solche, die ohne Gegenleistung, zufolge einer Verpflichtung oder freiwillig ausbezahlt wurden. Ausgenommen sind die Lohnausfallentschädigungen gemäß dem vorliegenden Beschluß.

Das weibliche Personal und die Ausländer sind in die Beitragspflicht eingeschlossen.

Für die vom Arbeitgeber für sich oder für seine Arbeitnehmer geschuldeten Beiträge an die Ausgleichskassen besteht ein Privileg gemäß Art. 219, Abs. 4, I, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Auch gegenüber einem der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner können sie auf dem Wege der Pfändung eingetrieben werden.

Art. 7

Die Beiträge des Bundes gemäß Art. 5, Abs. 3, werden ratenweise nach Bedarf vorgeschossen (Art. 14, Abs. 3).

Für den Rückerstattungsanspruch gemäß der gleichen Bestimmung stellt der Bund den Kantonen ordentlicherweise

Rechnung, sobald der Beitrag aus öffentlichen Mitteln für ein bestimmtes Jahr errechnet werden kann.

Das Eidgenössische Finanzdepartement ist berechtigt, quotenweise Anzahlungen der Kantone einzufordern oder mit Bundesleistungen anderer Art zu verrechnen.

IV. Die Ausgleichskassen

Art. 8

Zur Durchführung des Ausgleiches der Einnahmen und Ausgaben des einzelnen Arbeitgebers (Art. 13) werden Ausgleichskassen geschaffen, die juristische Personen öffentlichen Rechts sind.

Die Träger der Ausgleichskassen (Art. 9 bis 11) sind dem Bunde für eine sachgemäße und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich.

Art. 9

Berufsverbände der Arbeitgeber und Gruppen von solchen Verbänden können mit Zustimmung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements die Regelung und Durchführung des Ausgleiches für ihre Mitglieder und deren Personal übernehmen. Voraussetzung dafür ist, daß sie Gewähr bieten für die geregelte Führung einer Ausgleichskasse.

In besonderen Fällen können die Arbeitgeber einer bestimmten Berufsgruppe durch Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements verpflichtet werden, unter sich eine solche Ausgleichskasse zu errichten.

Der Bundesrat kann auf Ansuchen der Verbände den Beitritt der Arbeitgeber der betreffenden Berufsgruppe zur Verbandsausgleichskasse anordnen. Ein solcher Beitritt schließt den Zwang zum Eintritt in die Arbeitgeberorganisation nicht in sich.

Für ihre Verwaltungskosten können die Träger der Verbandsausgleichskassen von deren Mitgliedern angemessene Beiträge erheben.

Art. 10

Jeder Kanton errichtet durch Beschluß seines Regierungsrates eine kantonale Ausgleichskasse, welche die Aufgabe hat, von den Arbeitgebern, welche unter diesen Bundesratsbeschluß fallen, aber nicht bei einer Verbandsausgleichskasse oder bei einer besondern Ausgleichskasse angeschlossen werden, die Beiträge von 4 Prozent der in Betracht kommenden Gehalts- und Lohnsumme zu erheben (Art. 5, Abs. 2).

Art. 11

Für das Personal der kantonalen Verwaltungen und Betriebe und für die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden können die kantonalen Regierungen besondere kantonale Ausgleichskassen einrichten.

Der Bundesverwaltung und der Bundesbahnverwaltung bleibt das Recht zur Errichtung eigener Ausgleichskassen für das Bundespersonal, bzw. das Bundesbahnpersonal vorbehalten.

Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement weitere besondere Ausgleichskassen als zulässig erklären und die erforderlichen Verfügungen erlassen.

Art. 12

Jeder mit der Organisation und Handhabung der Lohnausfallentschädigung sich befassende Arbeitgeberverband hat über die Ausgleichskassen ein Reglement aufzustellen.

Für die kantonalen Ausgleichskassen erläßt die zuständige Kantonsregierung das Reglement.

Diese Reglemente bedürfen der Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

Art. 13

Die Arbeitgeber haben der Ausgleichskasse, der sie angeschlossen sind, für jeden Monat bis zum zehnten Tag des folgenden Monats, Ausnahmeverfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vorbehalten, eine Abrechnung einzureichen, umfassend die vereinnahmten Arbeitgeber- und

Arbeitnehmerbeiträge (Art. 5 und 6), die ausbezahlten Lohnentschädigungen (Art. 3 und 4) und die allfälligen Vorschüsse (Abs. 4).

Über die Ablieferung allfälliger Überschüsse erteilt die Ausgleichskasse die nötigen Anordnungen. Einen Ausfall hat die Ausgleichskasse zu decken.

Die Arbeitgeberverbände, welche Ausgleichskassen führen, haben diese Kassen vom Verbandsvermögen rechtlich zu trennen.

Die Verbandsausgleichskassen können dem Arbeitgeber auf Verlangen Vorschüsse gewähren. Die Kantone bestimmen, ob den kantonalen Ausgleichskassen die gleiche Möglichkeit zu geben ist. In diesem Falle ist es Sache der Kantone, den Kassen die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Über solche Vorschüsse hat der Arbeitgeber getrennte Rechnung zu führen. Die vorgeschossenen Gelder bleiben Eigentum der vorschußgebenden Ausgleichskasse. Werden sie widerrechtlich verwendet oder vermengt, so hat die Ausgleichskasse einen Rückforderungsanspruch, der gemäß Art. 219, Abs. 4, I, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs privilegiert ist.

V. Der zentrale Ausgleichsfonds

Art. 14

Der Bund richtet zum Zwecke des Ausgleiches der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Ausgleichskassen einen zentralen Ausgleichsfonds ein, der von der eidgenössischen Finanzverwaltung verwaltet wird und die zentrale Verrechnungsstelle sämtlicher Ausgleichskassen darstellt.

Für die Abrechnung der Ausgleichskassen mit dem zentralen Ausgleichsfonds bestimmt die eidgenössische Finanzverwaltung die Perioden und die Modalitäten. Art. 13, Abs. 2, findet sinngemäße Anwendung.

In den zentralen Ausgleichsfonds zahlt der Bund die Beiträge aus öffentlichen Mitteln.

Der Ausgleichsfonds hat den Ausgleichskassen Vorschüsse zu leisten.

Sollten sich die Leistungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen mit den Beiträgen aus öffentlichen Mitteln als größer herausstellen als der Gesamtbetrag der Lohnausfallentschädigungen, so sind bei entsprechender Höhe des Fonds die Beiträge der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, des Bundes und der Kantone durch Beschluß des Bundesrates im gleichen Verhältnis zu kürzen.

VI. Die Schiedskommissionen der Ausgleichskassen und die eidgenössische Aufsichtskommission

Art. 15

Für jede Verbandsausgleichskasse wird eine Schiedskommission ernannt, zusammengesetzt aus einem vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erwählten Präsidenten und je einem bis drei Mitgliedern als Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, die von den zuständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bezeichnet und entschädigt werden.

Eine gleiche Schiedskommission ist auch für jede kantonale Kasse zu bestellen. Die Kantonsregierung wählt deren Präsidenten.

Die Schiedskommission entscheidet bei Streitigkeiten im einzelnen Falle, unter Vorbehalt von Absatz 4, endgültig über die Höhe der Beitragsleistungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie über das Ausmaß der Lohnausfallentschädigung.

Streitigkeiten grundsätzlicher Natur können an die in Art. 16 vorgesehene eidgenössische Aufsichtskommission weitergezogen werden.

Die Entscheide der Schiedskommissionen sowie der eidgenössischen Aufsichtskommission sind hinsichtlich der Vollstreckbarkeit gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs).

Art. 16

Der Bundesrat ernennt eine eidgenössische Aufsichtskommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

- 4 Mitglieder für den Bund, der dazu den Präsidenten bestellt,
- 4 Mitglieder für die Kantone,
- 1 Mitglied für das Personal der Verwaltungen und Betriebe des Bundes,
- 1 Mitglied für das Personal der übrigen öffentlichen Verwaltungen und Betriebe,
- 5 Mitglieder für die Arbeitgeber der Privatwirtschaft,
- 5 Mitglieder für die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft.

Den vertretenen Kreisen steht für ihre Vertretung das Vorschlagsrecht zu.

Die eidgenössische Aufsichtskommission hat grundsätzliche Fragen zuhanden des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zu begutachten. Sie überwacht überdies die Verwaltung des zentralen Ausgleichsfonds. Sie kann von sich aus Anregungen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement vorbringen. Es können ihr weitere Aufgaben übertragen werden.

Die Kommission entscheidet im einzelnen Falle Streitigkeiten über die Unterstellung unter diesen Bundesratsbeschluß und über die Zugehörigkeit zu den einzelnen Ausgleichskassen. Art. 15, Abs. 5, findet Anwendung.

VII. Schlußbestimmungen

Art. 17

Dieser Bundesratsbeschluß tritt am 1. Januar 1940 in Kraft. Die Bezugsberechtigung und die Beitragspflicht beginnen am 1. Februar 1940.

Der Bundesrat wird zu diesem Beschluß die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen erlassen.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird mit der sofortigen Anhandnahme der Vorbereitungen und nach dem Inkrafttreten mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt. Es kann verbindliche Weisungen erteilen.

Der Bundesratsbeschluß wird außer Kraft gesetzt, wenn der Aktivdienst der schweizerischen Armee als beendet erklärt wird und die Liquidation eines allfälligen Rückstandes gemäß Art. 5, Abs. 2, stattgefunden hat.

Art. 18

Nach Maßgabe des Fortschreitens der Ein- und Durchführung der Lohnausfallentschädigung wird die Anwendung der bundesrätlichen Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern vom 9. Januar 1931 auf die Fälle beschränkt, welche durch diesen Bundesratsbeschluß nicht eine Neuordnung erfahren. In allen Fällen, in welchen eine Lohnausfallentschädigung auf Grund dieses Beschlusses ausbezahlt wird, fällt der Bezug der Wehrmanns-Notunterstützung dahin.

Bern, den 20. Dezember 1939.

Milderung der Zwangsvollstreckung mit Rücksicht auf Krieg und Mobilisation

Der Bundesrat hat eine 49 Artikel umfassende Verordnung über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung erlassen. Es ist darin u. a. folgendes vorgesehen:

Notstundung

Ein Schuldner, der glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden infolge der Kriegsereignisse außerstande ist, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, kann bei der Nachlaßbehörde seines Wohnsitzes eine Notstundung für die Dauer von höchstens einem Jahre verlangen, sofern die Aussicht besteht, daß er nach Ablauf dieser Stundung seine Gläubiger voll wird befriedigen können.

Während der Dauer der Stundung können Betreibungen gegen den Schuldner angehoben und bis zur Pfändung oder Konkursandrohung fortgesetzt werden. Gepfändete Lohnbeträge sind auch während der Stundung einzufordern. Dasselbe gilt für Miet- und Pachtzinse, sofern auf Grund einer vor oder während der Stundung angehobenen Betreibung auf Pfandverwertung die Pfandhaft sich auf diese Zinse erstreckt. Dagegen darf einem Verwertungsbegehren oder einem Konkursbegehren keine Folge gegeben werden.

Dem Schuldner ist die Fortführung seines Geschäftes gestattet, doch darf er während der Dauer der Stundung keine Rechtshandlungen vornehmen, durch welche die berechtigten Interessen der Gläubiger beeinträchtigt oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer begünstigt werden.

Die Stundung bezieht sich nicht auf Forderungen unter 50 Franken, auf Forderungen für periodische Unterhaltsbeiträge und auf Lohnforderungen, die gemäß Art. 219 des Schuldbetreibungsgesetzes in die erste Klasse eingewiesen werden.

Doch ist für diese Forderungen während der Dauer der Stundung auch gegen den der Konkursbetreibung unterstehen-

den Schuldner nur die Betreibung auf Pfändung oder auf Pfandverwertung möglich.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes können unter außerordentlichen, nicht in den Kriegsereignissen begründeten Verhältnissen von der Kantonsregierung mit Zustimmung des Bundesrates für die von diesen Verhältnissen in Mitleidenenschaft gezogenen Schuldner eines bestimmten Gebietes und auf eine bestimmte Dauer anwendbar erklärt werden.

Rechtsstillstand wegen Militärdienstes

Art. 57 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs wird für die Dauer des Aktivdienstes durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für eine Person, die sich im Militärdienst befindet, und für die Personen, deren gesetzlicher Vertreter sie ist, besteht während der Dauer des Dienstes sowie während der auf die Entlassung folgenden drei Wochen Rechtsstillstand.

Der Rechtsstillstand besteht auch während einer Beurlaubung. Überschreitet diese jedoch die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Wochen, so fällt der Rechtsstillstand mit dem Ablauf der dritten Urlaubswoche dahin. Diese Bestimmungen finden auf die Personen keine Anwendung, welche sich in der Eigenschaft von Militärbeamten, Instruktoren usw. im Dienste befinden.

Betreibung auf Pfändung und auf Pfandverwertung

Macht der Schuldner glaubhaft, daß er ohne sein Verschulden in finanzielle Bedrängnis geraten ist, so kann er die Aufschiebung der Verwertung von beweglichen Sachen und von Grundstücken bis auf sieben Monate, ausnahmsweise in Notfällen bis auf ein Jahr verlangen, sofern er sich zu regelmäßigen Abschlagszahlungen verpflichtet und die erste Abschlagszahlung sofort leistet.

Betreibung auf Konkurs, Verschiebung der Konkurseröffnung

Das Konkursgericht kann, ausgenommen in der Wechsel-